

Entwurf der MTD-Gesetz-Novelle 2012 20.1.2012

Seite 1 von 4

MTD-Austria
Grüngasse 9 / Top 20
A-1050 Wien
office@mtd-austria.at
www.mtd-austria.at
ZVR-Zahl 975642225

Stellungnahme zu einem Entwurf der MTD-Gesetz-Novelle 2012, GZ: BMG-92254/0029-II/A/2/2011

MTD-Austria, der Dachverband der gehobenen medizinisch-technischen Dienste erlaubt sich höflich als Vertreter der Interessen der im MTD-Gesetz, BGBl 460/1992 idF BGBl I 101/2008 geregelten Berufe Biomedizinische Analytik, Diätologie, Ergotherapie, Logopädie, Orthoptik, Physiotherapie und Radiologietechnologie, zu o.g. Entwurf wie folgt Stellung zu nehmen.

Zu Z 1 Anwendung von Radiopharmazeutika durch Radiologietechnologen/innen und zu Z 2 Behandlung von Schluckstörungen durch Logopäden/innen

MTD-Austria bedankt sich für die Aufnahme dieser Anpassungen der Berufsbilder, womit eine Anpassung an die langjährige Praxis erfolgt und eine Entsprechung mit den in der Ausbildung erworbenen Kompetenzen.

Zu Z 4 § 34c Übergangsregelung für MTF

Allgemeines

Der vorliegende Entwurf sieht Übergangsregelungen für MTF vor, die in der Vergangenheit nicht rechtskonform zu Tätigkeiten der MTD herangezogen worden sind. Diese Übergangsregelungen stehen in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der geplanten Schaffung des MAB-Gesetzes, wie auch die Erläuterungen betonen. Gemäß dem Entwurf zum MAB-Gesetz vom 30.03.2011 (GZ: BMG-92257/0013-II/A/2/2010, 272/ME) ist vorgesehen, die 50 Jahre alte Regelung der MTF und die Sanitätshilfsdienste durch moderne Berufsbilder und Regelungen zu ersetzen. Im Herbst 2011 wurde eine Lösung für jene MTF erarbeitet, die bisher nicht rechtskonforme Tätigkeiten durchgeführt haben. Grundlage dieser Lösung ist der Entwurf zum MAB-Gesetz vom 30.03.2011. MTD-Austria weist ausdrücklich darauf hin, dass die Lösung gemäß dem gegenständlichen Entwurf ausschließlich vor dem Hintergrund des o.a. Ministerialentwurfes zum MAB-Gesetz vom 30.03.2011 vereinbart worden ist. MTD-Austria lehnt aus diesem Grund eine davon zeitlich getrennte Regelung der im MAB-Gesetz geregelten Berufe, wie sie mit dem vorliegenden Entwurf beabsichtigt ist, strikt ab.

Der vorliegende Entwurf zur Novelle des MTD-G wurde in Begutachtung verschickt ohne Information, ob diesem die Regelungen für MTF im Sinne des Entwurfs vom 30.3.2011 zugrunde liegen. Unverständlich ist, dass vier Tage vor Ablauf der Begutachtungsfrist zum Entwurf der MTD-G Novelle 201 das BMG am 16.1.2012 ein mit ebenfalls 20.12.2011

datierter Entwurf zum MAB-G an einige Personen ausgesendet hat, der zudem inhaltlich massiv vom Entwurf vom 30.3.2011 abweicht. Dieser Vorschlag sieht entgegen der Grundlage für den Lösungsvorschlag im Sinne der vorliegenden Novelle zum MTD-G vor, dass der Beruf der MTF auch in Zukunft bestehen bleiben wird. Aus diesem Grund kann dieser Lösung nicht zugestimmt werden.

Da die Berechtigungen zu einzelnen Tätigkeiten der MTD im Sinne des Lösungsvorschlages unmittelbar die Berufsberechtigung von MTF berühren, sollten diese Berechtigungen jedenfalls in der Nachfolgeregelung der MTF berücksichtigt werden. Eine ausschließliche Regelung im MTD-G kann im Sinne der Rechtsanwender und der Berufsangehörigen zur Unterstützung der Nachvollziehbarkeit, Vollständigkeit und der Rechtssicherheit nicht unterstützt werden.

Zu einzelnen Punkten des § 34c

Die nachfolgenden Anmerkungen sind daher aufgrund der derzeit allgemeinen Ablehnung des § 34c durch MTD-Austria nur für eine künftige Regelung Bedeutung, sofern das BMG plant, das MAB-Gesetz gleichzeitig mit § 34c MTD-G zu regeln und die nachstehenden Inhalte wie im gegenständlichen Entwurf geplant sind.

Zu den Tätigkeiten gemäß § 34c Abs. 1

Der vorliegende Entwurf lässt die künftig von MTF rechtmäßig durchzuführenden Tätigkeiten unbeschränkt und schlägt vor, eine Liste der „möglichen“ Tätigkeiten seitens des BMG auszuarbeiten und als „Empfehlung“ zur Verfügung zu stellen. Diese Vorgangsweise wird von MTD-Austria nicht befürwortet. Eine derart unpräzise gesetzliche Vorgabe, die durch eine rechtlich unverbindliche Empfehlung im Nachhinein (!) ergänzt werden soll, ist bedenklich und stellt eine große Rechtsunsicherheit für alle Rechtsanwender/innen dar. Bereits der Begriff der „Tätigkeiten“ ist zu unpräzise, um daraus für die Länder rechtliche Klarheit für die Grundlage der Berechtigung gemäß § 34c Abs. 2 zu schaffen. Aus diesem Grund fordert MTD-Austria eine abschließende Auflistung der Tätigkeiten vor bzw. gleichzeitig mit Erlassen der vorliegenden Bestimmung. Die in Frage kommenden Tätigkeiten wurden im Vorfeld dieses Entwurfes mit den relevanten Partnern bereits akkordiert und liegen dem BMG als Teil des Lösungsvorschlages im Sinne der Erläuterungen vor.

Diese Anmerkungen gelten sinngemäß für die in § 34c Abs. 3 vorgeschlagenen Kriterien für die Ausstellung von Dienstgeberbestätigungen. Die Kriterien sind Voraussetzung für die zu veröffentliche Liste der Tätigkeiten. Dass die Kriterien vorab vorzuliegen haben, ist umso wichtiger, als es sich um eine bundesweite Regelung handelt. Andernfalls wäre u. a. bei Dienstgeberwechsel die Vergleichbarkeit nicht sicher gestellt.

Zur Berechtigung gemäß § 34c Abs. 2

Die rechtmäßige Ausübung der – noch zu konkretisierenden, s.o. – Tätigkeiten setzt gemäß dem Entwurf eine Berechtigung der Landeshauptfrau/des Landeshauptmannes voraus. MTD-Austria geht davon aus, dass es sich dabei um die Ausstellung eines Bescheides handelt. Dafür verwendet das BMG üblicherweise den Begriff „Bewilligung“. MTD-Austria ersucht daher zur Klarstellung, den Begriff Berechtigung durch Bewilligung zu ersetzen. Es muss nämlich sichergestellt werden, dass sowohl die berechtigten Angehörigen des MTF als auch der Dienstgeber einen schriftlichen Bescheid über die erteilte Berechtigung u.a. aus Gründen der Rechtssicherheit und der Publizität erhält.

Zur Übermittlung der Liste an das BMG gemäß § 34c Abs. 2

Die Liste dient dem Zweck, einen Überblick über die Kompetenzen und Berechtigungen zu erhalten und liegt daher im Interesse der Patientensicherheit. Aus diesem Grund hat die Liste öffentlich zu sein, wie es bei sonstigen Listen der Gesundheitsberufe üblich ist. Da MTD-Austria und die Berufsverbände laufend Anfragen von Angehörigen der MTD zu den berufsrechtlichen Kompetenzen erhalten und diese von MTD-Austria und den Berufsverbänden bearbeitet werden, ersucht MTD-Austria jedenfalls um die Berechtigung, diese Liste zu erhalten. Für die Wahrnehmung der Qualitätssicherung als zentrale Aufgabe der beruflichen Interessenvertretungen benötigt MTD-Austria die in der Listen enthaltenen Informationen.

Zur Aufsicht und zur Fortbildungsverpflichtung gemäß § 34c Abs. 7

Der Entwurf schlägt vor, MTF mit der Berechtigung gemäß § 34c einer Fortbildungsverpflichtung von 40 Stunden innerhalb von 5 Jahren zu unterziehen. Die Anwendung dieser für die Berufe gemäß GuKG und HebG geltenden Regelung auf MTF würde dazu führen, dass die Bestimmungen über die Fortbildung aufgrund der großen Zahl der gleichzeitig anzuwendenden Bestimmungen unübersehbar und damit unanwendbar würden. Derzeit sehen die hier vorgeschlagene Regelung weder das MTF-SHD-G noch das künftige MAB-Gesetz oder das MTD-G vor. Aus Sicht von MTD-Austria ist diese Regelung überdies entbehrlich, zumal der Begründung für diese Regelung, dass MTF für Tätigkeiten gemäß § 34c zur Berufsausübung ohne Aufsicht berechtigt wären, nicht zugestimmt werden kann. Der Vorschlag verkennt, dass ein Lernen von „Tätigkeiten“ nicht mit jenem Ausmaß an (Vor-) Bildung verknüpft ist, das den Wegfall der Aufsicht rechtfertigen würde. Das bedeutet, dass sich erst aus der Gesamtheit einer Ausbildung einschließlich der dafür notwendigen Vorbildung im Hinblick auf die zu bewältigenden Aufgaben ableiten lässt, ob eine Aufsicht aus Gründen der Patientensicherheit erforderlich ist. Für die Ausübung der Tätigkeiten gemäß § 34c ist jedenfalls eine Aufsicht durch die entsprechende Sparte der MTD ebenso wie im künftigen MAB-Gesetz vorzusehen.

Ergänzend weist MTD-Austria darauf hin, dass MTD-Austria in Zusammenarbeit mit den einzelnen Berufsverbänden der MTD ein Fortbildungskonzept entwickelt hat, das modernen Anforderungen entspricht. Über dieses Fortbildungskonzept wurde Herr BM Stöger im September 2011 informiert. MTD-Austria ersucht, die Inhalte des Fortbildungskonzepts künftig anstelle der derzeitigen Fortbildungsregelung in das MTD-G aufzunehmen, da dieses seit Anfang 2012 bereits tatsächlich umgesetzt wird.

Zu § 34c Abs. 4 Fachschul-Bachelorstudiengänge

Bei diesem Begriff dürfte es sich um ein Redaktionsversehen handeln und Fachhochschul-Bachelorstudiengänge gemeint sein.

MTD-Austria ersucht um Berücksichtigung dieser Anmerkungen und bekräftigt die Ablehnung der Bestimmungen hinsichtlich der MTF, solange und sofern die eingangs beschriebene inhaltliche Grundlage im MAB-Gesetz nicht zeitgleich geregelt wird.

Hochachtungsvoll,



Mag. Gabriele Jaksch
Präsidentin MTD-Austria